

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr: 1070

Veröffentlicht am: 20.07.2026

Inkrafttreten am: 01.04.2026

Änderung der Prüfungsordnung 2019 für
den Bachelor-Studiengang
Maschinenbau (2019.3) der Hochschule
RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Prüfungsordnung 2019 des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau (2019.3) der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 20.07.2026

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Änderung (redaktionell) der Prüfungsordnung 2019 für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 801 vom 21.12.2022 (2019.3)

I. Änderungen

1. Die bisherige Anlage BPT wird durch die unten angefügte Anlage BPT ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.04.2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 20.07.2026

Prof. Dr. Christian Schachtner
Vizepräsident für Bildung und Nachhaltigkeit der Hochschule RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Christian Glockner
Dekanin bzw. Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

Anlage: Leserversion mit allen Änderungen

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017 (AM Nr. 474) in der Fassung vom 14.07.2020 (AM Nr. 682)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 (2) Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Hochschule RheinMain die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) vom 24.07.2017 (AM Nr. 474) erlassen, die mit Beschluss des Senats vom 07.07.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 14.07.2020 gemäß § 37 (5) HHG zuletzt mit der Amtlichen Mitteilung Nummer 682 geändert wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain –University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen festzulegen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den »Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen« vom 26.05.2010.

Besondere Bestimmungen für Prüfungsordnungen 2019 des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (GVBl. Nr. 56), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 11.06.2019 nach Anhörung des Organs der Fachschaft die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 474, in der Fassung vom 14.07.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 682, und wurde in der 168. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 16.07.2019 beschlossen und vom Präsidium am 17.07.2019 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zugangsvoraussetzungen	10
2	Allgemeines	11
2.1	Credit-Points, Dauer und Gliederung des Studiums, Module	11
2.1.1	Credit-Points	11
2.1.2	Regelstudienzeit	11
2.1.3	Verpflichtendes Auslandsstudium	12
2.1.4	Modul	12
2.1.5	Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen	14
2.1.6	Studienziel	15
2.1.7	Studienschwerpunkte und Studienrichtungen	18
2.2	Bachelor-Prüfung und akademischer Grad	19
2.2.1	Bachelor-Prüfung	19
2.2.2	Bachelor-Grad	20
2.3	Anrechnung von Leistungsnachweisen	20
2.4	Internationalisierung	21
3	Prüfungswesen	22
3.1	Prüfungsausschüsse	22
3.1.1	Zuständigkeit	22
3.1.2	Aufgaben	22
3.1.3	Organisationsvorschriften	24
3.2	Prüfungskommissionen	24
3.3	Bekanntgabe der Prüfungstermine	25
3.4	Prüfungsberechtigung	25
4	Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung	26
4.1	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	26
4.2	Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen	31
4.2.1	Prüfungsformen	31
4.2.2	Mündliche Prüfungen	32
4.2.3	Fachgespräch	33
4.2.4	Klausuren	34
4.2.5	E-Klausuren	34
4.2.6	Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren	34
4.2.7	Hausarbeiten/Ausarbeitungen	36
4.2.8	Referate/Präsentationen	36
4.2.9	Praktische/künstlerische Tätigkeiten	36
4.2.10	Bildschirmtests	37
4.2.11	Fremdsprachenprüfungen	37
4.2.12	Kurztests	37
4.2.13	Portfolioprüfungen	37
4.2.14	Bewertete Hausaufgaben	38
4.2.15	Gruppenarbeiten	38
4.3	Nachteilsausgleich für Studierende aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit	38

4.4	Bachelor-Thesis	39
4.4.1	Definition	39
4.4.2	Ziel	39
4.4.3	Betreuung der Bachelor-Arbeit	40
4.4.4	Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit	40
4.4.5	Form der Bachelor-Arbeit	41
4.4.6	Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit	42
4.4.7	Bachelor-Kolloquium	42
4.4.8	Bewertung der Bachelor-Arbeit	43
4.5	Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote . . .	43
4.6	Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse	46
4.7	Notenbekanntgabe	46
5	Zulassungen zu Prüfungen	47
5.1	Anmeldung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden	47
5.2	Zulassung	48
5.2.1	Entscheidung über Zulassung	48
5.2.2	Ablehnung der Zulassung	48
5.2.3	Ausnahmen für ausländische Studierende	49
6	Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	50
6.1	Nichtbestehen	50
6.2	Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	50
6.3	Täuschung und Ordnungsverstöße	53
7	Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen	56
7.1	Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungs- und Studienleistungen	56
7.2	Wiederholung	56
7.3	Fristen	57
7.4	Folgen des endgültigen Nichtbestehens	57
7.5	Exmatrikulation nach § 59 (4) HHG	58
8	Klausureinsicht/Akteneinsicht	59
9	Widerspruch	60
10	Abschlussdokumente	62
10.1	Abschluss-Zeugnis	62
10.1.1	Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung	62
10.1.2	Unterschrift und Siegel Fachbereich	62
10.2	Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	62
10.3	Diploma Supplement	63
10.4	Transcript of Records	63
11	Fremdsprachenregelungen	64
12	Kooperationen	65
13	Einstellung von Studiengängen	66

14 Inkrafttreten	67
15 Anlagen	69

1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen werden für jeden Studiengang durch eine gesonderte Satzung geregelt.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Maschinenbau in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2 Allgemeines

2.1 Credit-Points, Dauer und Gliederung des Studiums, Module

2.1.1 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

(2) Jedem Modul werden in den Besonderen Bestimmungen der Studiengänge Credit-Points zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder Angaben zur Gewichtung zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System.

(3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.

(4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als derjenige der Bachelor-Arbeit.

2.1.2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit richtet sich nach den für den Studiengang vergebenen Credit-Points. Ein Vollzeitstudiengang sieht pro Studienjahr (zwei Semester) 60 Credit-Points vor.

(2) Studiengänge, die weniger als 60 Credit-Points pro Jahr vorsehen, sind Teilzeitstudiengänge. Als Teilzeitstudiengänge können insbesondere duale, berufsbegleitende, praxisintegrierte und ausbildungsintegrierte Studiengänge eingerichtet werden. Die Regelstudienzeit muss in diesem Fall entsprechend der vorgesehenen Credit-Points angepasst werden.

(3) In den Besonderen Bestimmungen müssen die pro Studienjahr vergebenen Credit-Points, die Regelstudienzeit sowie die Art des Studiengangs (Vollzeit, Teilzeit, bzw. Art des Teilzeitstudiums) festgelegt werden.

(3) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Semester mit insgesamt 210 Credit-Points. Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben. Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang.

2.1.3 Verpflichtendes Auslandsstudium

Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, verpflichtende Auslandszeiten in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dies vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

2.1.4 Modul

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. Module sind abgeschlossen, wenn alle damit verbundenen Leistungsnachweise erfolgreich erbracht wurden. Leistungsnachweise sind Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen für die Akkreditierung.

(3) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, das im Rahmen des Studiums zwingend zu erbringen ist. Wahlpflichtmodule sind Module, die in festgelegtem Umfang aus einem Angebotskatalog gewählt werden müssen. Der Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule kann laufend aktualisiert werden und muss jeweils zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden. Er kann auch aus dem Gesamtangebot der Hochschule erstellt werden. Wahlmodule sind freiwillige Zusatzleistungen, die nicht zu den für den Abschluss erforderlichen Credit-Points hinzuzählen.

(4) Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die in einem Pflichtmodul in festgelegtem Umfang aus einem Angebotskatalog gewählt werden müssen. Die in diesem Katalog aufgenommenen Angebote können auch aus dem Gesamtangebot der Hochschule kommen. Der Katalog der angebotenen Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen kann laufend aktualisiert und jeweils zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden.

2.1.5 Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums kann im Bachelor-Studienprogramm ein Modul Berufspraktische Tätigkeit vorgesehen werden, das auch im Ausland absolviert werden kann. Das Modul Berufspraktische Tätigkeit umfasst ein in einer Praxisstelle abzuleistendes Praktikum sowie, falls vorgesehen, Begleitveranstaltungen und die Erstellung und Präsentation eines Berichtes. Näheres dazu regelt in den Besonderen Bestimmungen die Anlage Berufspraktische Tätigkeit. In der Anlage werden insbesondere Regelungen zur Dauer, zu den vergebenen Credit-Points, den Teilnahme bzw. Anmeldevoraussetzungen, den Anforderungen an den Praktikumsvertrag, zu dem Inhalt, zu den Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls sowie zur Haftung und Versicherung im Rahmen der Berufspraktischen Tätigkeit getroffen. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung einer Stelle besteht nicht.

(2) In dualen, berufsintegrierten, berufsbegleitenden, praxisintegrierten und ausbildungsintegrierten Studiengängen können regelmäßige Praxisphasen oder einzelne Wochentage in der Praxisstelle vorgesehen werden, die mit Credit-Points belegt sind. Näheres kann bei Bedarf in einer entsprechenden Anlage geregelt werden. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(1) Im siebten Semester ist eine Berufspraktische Tätigkeit vorgesehen. Einzelheiten sind der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT) zu entnehmen.

(3) In dualen, berufsintegrierten, berufsbegleitenden, praxisintegrierten und ausbildungsintegrierten Studiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Dies ist in Ausnahmefällen, insbesondere wenn nicht ausreichend Praxisstellen zur Verfügung stehen, auch in den anderen Studiengängen möglich.

(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(6) Das Land Hessen bzw. die Hochschule Rhein-Main haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

2.1.6 Studienziel

(1) Das Bachelorstudium führt zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der zur Übernahme wissenschaftlicher oder künstlerischer beruflicher Tätigkeiten unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. deren kritischer Einordnung sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt. Hierfür verfügen die Studierenden nach ihrem Abschluss über

- breites und integriertes disziplinbezogenes Fachwissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem neuesten Erkenntnisstand
- ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches sowie über die Fähigkeit,

- das Fachwissen auf disziplinbezogene Problemlösungen anzuwenden sowie hierfür relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren
- fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ vertreten zu können
- ihr berufliches Handeln theoretisch und methodisch zu begründen und kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen zu reflektieren
- in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

(2) Der Bachelorabschluss dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium.

(3) Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites und integriertes Fachwissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem neuesten Erkenntnisstand, der praktischen Anwendung und der Korrelation der unterschiedlichen Funktionen, sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden. Durch ihr allgemeines Verständnis des Maschinenbaus sind sie in der Lage, sich in die unterschiedlichsten Fragestellungen und Themen rasch einzuarbeiten und Lösungsstrategien für komplexe Aufgabenstellungen zu entwickeln und diese kritisch gegeneinander abzuwägen.

Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihr Fachwissen auf die Praxis in verschiedenen Bereichen des Maschinenbaus und ihrer Studienrichtung anzuwenden und hierfür relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, um wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Sie sind in der Lage, Problemstellungen zu modellieren, mathematisch zu beschreiben und auszuwerten, um theoretisch belastbare Entscheidungen zu treffen. Sie sind befähigt, weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte im Bereich des Maschinenbaus durchzuführen und die Forschungsergebnisse darzulegen.

In interdisziplinären Teams können die Absolventinnen und Absolventen komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten und Fachfremden darlegen und mit ihnen weiterentwickeln. Sie sind befähigt, unterschiedliche Aufgaben innerhalb eines Teams zu übernehmen und dabei unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter zu berücksichtigen und somit wesentlich zum Gesamterfolg des Teams beizutragen. Sie können ihre eigenen Fähigkeiten auf dem Gebiet des Maschinenbaus einschätzen und Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom reflektieren und situationsadäquat und verantwortungsethisch entscheiden.

Für die Studienrichtung Fahrzeugtechnik erwerben sie zusätzlich Fachwissen und Kompetenzen zu folgenden Themenfeldern: Wesentliche Komponenten der Fahrzeugtechnik, Auslegung von Fahrwerken und Antrieben, aktueller Fahrzeugentwicklungsprozess in der Automobilindustrie.

Für die Studienrichtung Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung erwerben sie zusätzlich Fachwissen und Kompetenzen zu folgenden Themenfeldern: Methodische Produktentwicklung, virtuelle Validierung von Produktdesign und Funktionalität, sicherer Umgang mit Programmiersystemen der NC-Bearbeitung und Robotik.

In der Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau vertiefen die Studierenden je nach Neigung und Interesse ihr Fachwissen und ihre Kompetenzen in den Bereichen Energietechnik, Fahrzeugtechnik, Luftfahrttechnik, Produktentwicklung, Simulation und/oder Produktion.

2.1.7 Studienschwerpunkte und Studienrichtungen

(1) Studiengänge können im Studienverlauf Möglichkeiten zur Spezialisierung einzelner fachlicher Bereiche vorsehen. Diese kann als Studienschwerpunkt oder als Studienrichtung ausgewiesen werden, je nachdem wie umfangreich die Spezialisierung erfolgen soll. Näheres ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

(1) Im Bachelor-Studiengang Maschinenbau können die Studierenden eine der folgenden Studienrichtungen wählen:

- Fahrzeugtechnik
- Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung
- Allgemeiner Maschinenbau

(2) Ein Studienschwerpunkt ist eine durch die Studierenden wählbare Ausrichtung innerhalb des Studiums, die im weiteren Studienverlauf eine moderate Spezialisierung bzw. thematische Vertiefung ermöglicht, ohne dass sich wesentliche Unterschiede im Studienprofil ergeben.

(3) Eine Studienrichtung ist eine besondere Ausrichtung des Studiums, die innerhalb eines Studiengangs nach einem gemeinsamen ersten Studienabschnitt durch die Studierenden gewählt wird. Sie ermöglicht im weiteren Studienverlauf ein besonderes Studienprofil und eine spezialisierte Ausrichtung des Abschlusses. Die studienrichtungsspezifischen Module müssen, einschließlich des Thesis-Moduls, einen Gesamtumfang von mindestens 90 Credit-Points haben. Die Studienrichtung wird in den Abschlussdokumenten an hervorgehobener Stelle benannt. In den Besonderen Bestimmungen ist festzulegen, ob die Wahl einer Studienrichtung für die Studierenden optional oder verpflichtend ist, wann die Wahl erfolgen soll und ob es Möglichkeiten zum Wechsel einer einmal gewählten Studienrichtung gibt.

(3) Die Wahl der Studienrichtung soll zu Beginn des vierten Semesters erfolgen. Die Wahl der Studienrichtung berechtigt die Studierenden zur Anmeldung zu den Prüfungen der studienrichtungsspezifischen Module. Die Wahl erfolgt durch Anmeldung im elektronischen Anmeldesystem.

Ein Wechsel der Studienrichtung ist einmalig vor Anmeldung zur Berufspraktischen Tätigkeit möglich. Der Wechsel ist schriftlich beim Prüfungsausschuss Maschinenbau anzuzeigen.

Voraussetzung für die Wahl der Studienrichtung ist der Nachweis von 60 Credit-Points aus den ersten drei Semestern.

2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad

2.2.1 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende in der Lage ist, ihr oder sein Wissen auf ihre oder seine Tätigkeit oder ihren oder seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem oder seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die oder der Studierende in der Lage ist,

- relevante Informationen, insbesondere in ihrem oder seinem Studienggebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

2.2.2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Engineering".

2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gelten die Vorschriften der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert. Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

2.4 Internationalisierung

Die Hochschule RheinMain hat einen für alle Studiengänge verbindlichen Katalog an Internationalisierungsmaßnahmen festgelegt. In den besonderen Bestimmungen ist die für den Studiengang ausgewählte Maßnahme zur Internationalisierung zu nennen und zu regeln.

Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain ist im vierten Semester die für alle Studierenden verpflichtende Lehrveranstaltung Technisches Englisch im Umfang von 4 Credit-Points und 4 SWS vorgesehen. Mit Bestehen der abschließenden Prüfung weisen die Studierenden in Fachenglisch Sprachkenntnisse auf B2-Niveau nach. Die Lehrveranstaltung ist für ein Einstiegsniveau von B1 konzipiert, das durch einen Einstufungstest festgestellt wird. Falls das Mindest-Einstiegsniveau nicht nachgewiesen werden kann, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über die Nutzung zentraler Angebote der Hochschule oder im Selbststudium nachgeholt werden.

Zudem ist das fünfte, sechste und siebte Semester als Mobilitätsfenster definiert. Dazu ist ein Wahlpflichtmodul International Competence vorgesehen (siehe Anlage Curriculum), durch das der Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust in den Studienverlauf integriert werden kann. Das Mobilitätsfenster stellt für die Studierenden eine Möglichkeit - aber keine Verpflichtung - zum Auslandsstudium dar. Die Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland ist in der Anerkennungssatzung geregelt. Darüber hinaus sollen die Studierenden ein Learning Agreement mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem oder der Auslandsbeauftragten vereinbaren.

3 Prüfungswesen

3.1 Prüfungsausschüsse

3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 (1) HHG) bleibt unberührt.

3.1.2 Aufgaben

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer für die mündlichen Prüfungen (Prüfungskommission). Bei allen anderen Prüfungsformen ist automatisch als Prüferin bzw. Prüfer bestellt, welcher zuletzt die zugehörige Lehrveranstaltung gehalten hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichend eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.
2. Bestellung der Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer
3. Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen für die Leistungsnachweise

4. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.
5. Bekanntgabe der Prüfungsformen gemäß Ziffer 4.1 (7)
6. Entscheidung über Prüfungszulassungen
7. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
8. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
9. Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüferinnen und Prüfern wegen Besorgnis der Befangenheit
11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Studierenden mit Behinderung oder schwerer Krankheit

(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

3.1.3 Organisationsvorschriften

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

3.2 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin oder dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie oder er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre oder seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr oder ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzerin oder Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, mindestens jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

3.4 Prüfungsberechtigung

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können in Form von Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht werden.

Prüfungsleistungen sind in der Regel ergebnisorientierte Prüfungsformate, die zum Abschluss einer Lerneinheit, (d.h. in der Regel eines Moduls), stattfinden. Für das erfolgreiche

Ablegen einer Prüfungsleistung stehen den Studierenden maximal drei Versuche zu.

Studienleistungen sind in der Regel prozessorientierte Prüfungsformate, die semesterbegleitend stattfinden und den Lernfortschritt prüfen, dokumentieren und rückmelden. Studienleistungen sind häufig unbenotet und die Versuchsanzahl ist nicht begrenzt.

(2) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab, die üblicherweise als Prüfungsleistung definiert ist. Innerhalb der Modulprüfung kann zusätzlich eine Studienleistung hinzukommen.

In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls auch mehr als zwei Prüfungs- bzw. Studienleistungen nebeneinander vorgesehen werden. In beiden Fällen handelt es sich um eine zusammengesetzte Modulprüfung auf Lehrveranstaltungsebene. Prüfungsleistungen können auch aus verschiedenen Teilprüfungsleistungen bestehen, die jedoch miteinander verrechnet werden müssen (Kombinierte Modulprüfung). Eine Aufteilung in separat zu bestehende Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

Werden zusammengesetzte Modulprüfungen, oder kombinierte Modulprüfung vorgesehen, ist dies im Curriculum anzugeben.

Studierende, die bei kombinierten Modulprüfungen zu einer Teilprüfungsleistung entschuldigt nicht antreten, haben, sofern nach einvernehmlicher Regelung zwischen den Studierenden und Prüfenden kein kurzfristiger Ersatztermin möglich ist, die Wahl, ob

sie insgesamt ohne Fehlversuch von der gesamten Prüfungsleistung zurücktreten wollen oder ob die versäumte Prüfung bzw. Teilprüfungsleistung mit der Note 5,0 oder null Punkten in die Berechnung eingeht. Die Wahl ist vor Antritt der nächsten Teilprüfungsleistung spätestens aber nach sieben Tagen nach der versäumten Teilprüfungsleistung schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss

anzuzeigen. Die getroffene Wahl ist verbindlich. Im Falle eines Rücktritts müssen alle Teilprüfungsleistungen im nächsten Termin erneut abgelegt werden.

Wird die Wahl nicht fristgerecht ausgeübt, gilt die gesamte Prüfung als nicht angetreten ohne Fehlversuch.

(3) Das Erbringen einer Prüfungsleistung ist in der Regel im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen. In didaktisch sinnvollen Fällen können Prüfungsleistungen auch semesterbegleitend erbracht werden. Bei semesterbegleitenden Studienleistungen ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, unter welchen Rahmenbedingungen die Leistungen im Laufe des Semesters erbracht werden sollen, insbesondere welche die Voraussetzungen für das Bestehen der Studienleistungen sind und wie ggf. die Note berechnet wird.

(3) Es kann vorgesehen werden, dass Leistungen semesterbegleitend erbracht werden. Die näheren Rahmenbedingungen werden durch den Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unter dem Studiengang Maschinenbau oder über das Portal der Hochschule bekannt gegeben.

(4) Innerhalb eines Moduls können Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gefordert werden, sofern dies didaktisch sinnvoll begründet werden kann.

(5) Eine Anwesenheitspflicht der Studierenden als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist in der Regel ausgeschlossen. In besonders begründeten Fällen kann in den Besonderen Bestimmungen eine aktive Teilnahme der Studierenden vorgesehen und näher definiert werden. Diese kann auch als Anwesenheitspflicht ausgestaltet werden. Besonders begründete Fälle sind insbesondere Lehrveranstaltungen mit einem sehr hohen praktischen Anteil (z. B. Laborpraktika). Auch in diesen Ausnahmefällen dürfen maximal 1/3 der insgesamt für den Studiengang vergebenen Credit-Points mit Anwesenheitspflichten belegt werden.

(6) Die Bezeichnungen der Module, der Prüfungs- und Studienleistungen und der Lehrveranstaltungen, ihre Credit-Points und ihre Semesterzuordnung werden in der Anlage Curriculum geregelt.

(4) Soweit innerhalb eines Moduls Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen gefordert werden, ist dies der Anlage Curriculum (kenntlich gemacht durch den Zusatz "-VL" bei den Prüfungsformen) zu entnehmen.

(5) Bei Lehrveranstaltungen der Lehrform Praktikum, deren Kompetenzen in Form einer praktischen Tätigkeit geprüft werden, besteht Anwesenheitspflicht. Im Falle unverschuldeter Versäumnis (vgl. Ziffer 6.2) einzelner Termine wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zeitnah ein Ersatztermin angeboten.

Sofern aus organisatorischen Gründen kein Ersatztermin angeboten werden kann, gilt eine Anwesenheitspflicht von 80 % bei den Lehrveranstaltungsterminen.

(7) Die Besonderen Bestimmungen regeln die in Betracht kommenden Prüfungsformen, Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren mögliche Kombinationen. Hierbei ist zu beachten, dass in der Regel pro Prüfung nicht mehr als drei mögliche Prüfungsformen vorgesehen werden sollen und in der Regel nur maximal zwei Prüfungsformen miteinander kombiniert werden sollen. Die genauen Prüfungsformen oder Kombinationen von Prüfungsformen werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt und vom Prüfungsausschuss letztverantwortlich mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben.

(8) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Klausuren dauern mindestens 60 Minuten.

(7) Bei kombinierten Prüfungen wird die Gewichtung der einzelnen Teile zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt und vom Prüfungsausschuss letztverantwortlich mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs Maschinenbau oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem Studiengang Maschinenbau bekannt gegeben.

(8) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen und anderer mündlicher Leistungsnachweise beträgt zwischen 15 und 45 Minuten pro Prüfling.

Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen beträgt mindestens eine Woche.

Die genaue Dauer des jeweils zu erbringenden schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises gibt die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unter dem Studiengang Maschinenbau oder über das Portal der Hochschule bekannt.

(9) Die Besonderen Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen, einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis (siehe auch Möglichkeit einer Fortschrittsregelung nach Ziffer 5.1 (4)). Wenn die Besonderen Bestimmungen eine semesterweise Fortschrittsregelung vorsehen, kann der Prüfungsausschuss für Studierende, die ohne eigenes Verschulden aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels, eines Auslandssemesters oder einer nachgewiesenen Behinderung oder schwerer Krankheit daran gehindert waren, die Regelung einzuhalten, auf Antrag Ausnahmen von der Fortschrittsregelung zulassen, damit sie ihr Studium in einem angemessenen zeitlichen Rahmen fortsetzen können.

(9) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen zu den Modulen Mathematik A, Mathematik B und Mathematik C ist, dass zuvor ein Test über Grundkompetenzen in Mathematik erfolgreich absolviert wurde.

Die Teilnahme an der Prüfung im Modul Sprachen setzt voraus, dass zuvor ein Einstufungstest zum Niveau B1 erfolgreich absolviert wurde.

Es gilt eine Fortschrittsregelung wie folgt:

Voraussetzung für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen des dritten Fachsemesters und höher ist der Nachweis eines mindestens achtwöchigen Vorpraktikums. Näheres ist in der Zulassungssatzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Zu den Prüfungsleistungen des vierten Fachsemesters und höher kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Credit-Points aus den Semestern eins bis drei erbracht hat.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Berufspraktischen Tätigkeit ist das erfolgreiche Absolvieren aller Module der ersten vier Fachsemester. Näheres ist in der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT) unter § 4 geregelt.

Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis sind:

Der Nachweis über den Erwerb der 90 Credit-Points aus den Semestern eins bis drei.

Der Nachweis über den Erwerb von 80 Credit-Points aus den Semestern vier bis sechs.

Der Nachweis über den Beginn und den voraussichtlichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.

Die Nachweise müssen zusammen mit der Anmeldung zur Bachelor-Thesis vorgelegt werden.

4.2 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.2.1 Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden in der Regel in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen
- Fachgespräche
- Klausuren bzw. E-Klausuren
- Hausarbeiten/Ausarbeitungen
- Referate/Präsentationen
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten
- Bildschirmtests
- Fremdsprachenprüfungen
- bewertete Hausaufgaben
- Kurztests
- Portfolios

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden.

(2) Weitere Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt und definiert werden.

4.2.2 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein mündlich geführtes Gespräch zu speziellen Fragestellungen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgelegt. Bei Prüfungskommissionen ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Ziffer 4.5 gilt entsprechend.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Beginn und Ende, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden zeitnah im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die oder der Studierende damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Studierende desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende beteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen.

4.2.3 Fachgespräch

Das Fachgespräch ist ein gegebenenfalls unter Hinzunahme von projektspezifischen Inhalten (z.B. Software, Dokumentation, Versuchsaufbau) mündlich geführtes Gespräch. Es bezieht sich immer auf ein konkretes Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde. Im Fachgespräch werden der Verlauf und die Ergebnisse des Projektes vorgestellt und mit dem Prüfling diskutiert und erläutert. Ziffer 4.2.2 (2) gilt entsprechend.

4.2.4 Klausuren

Eine Klausur ist eine schriftliche, in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule, unter Aufsicht, selbständig und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu erstellende Prüfungsarbeit.

4.2.5 E-Klausuren

(1) Eine E-Klausur ist eine Prüfung, die unter Aufsicht an einem Computer in den hierfür speziell ausgewiesenen Räumlichkeiten allein und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu bearbeiten ist. Wird eine Prüfung in Form einer E-Klausur durchgeführt, ist dies zu Semesterbeginn mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekanntzugeben.

(2) Näheres zur Erstellung, Durchführung und Bewertung von E-Klausuren wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

4.2.6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren bzw. E-Klausuren ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein.
- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.

(2) Besteht eine Klausur bzw. E-Klausur vollständig aus im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösenden Aufgaben, ist die Prüfung bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erzielt hat. Besteht eine Klausur bzw. E-Klausur nicht vollständig, aber zumindest zu 50 % aus im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösenden Aufgaben, werden die Teile nach Antwort-Wahl-Verfahren nach dem soeben beschriebenen Verfahren und die übrigen Teile getrennt bewertet. Sodann wird das gewichtete arithmetische Mittel auf der Grundlage des jeweiligen prozentualen Anteils an der Klausur bzw. E-Klausur gebildet und die Note nach Ziffer 4.5 (3), Tabelle B (s. Anlage) bestimmt. Sind in einer Klausur bzw. E-Klausur weniger als 50 % der erreichbaren Punkte über im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösende Fragen erreichbar, erfolgt die Bewertung ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen.

4.2.7 Hausarbeiten/Ausarbeitungen

Eine Hausarbeit bzw. eine Ausarbeitung ist eine schriftliche, wissenschaftliche Abhandlung zu einem durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer vorgegebenen Thema. Die bei der Erstellung verwendeten Hilfsmittel sind anzugeben. Die Hausarbeit bzw. die Ausarbeitung ist selbständig unter Einhaltung der jeweils vorgegebenen formalen Kriterien innerhalb der vorgegebenen Frist zu verfassen. Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass die wesentlichen Ergebnisse und Inhalte der Abhandlung im Rahmen der Lehrveranstaltung mündlich vorzutragen und zu erläutern sind. Wenn dies der Fall ist, ist dies in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

Ist als Prüfungsform eine Ausarbeitung/Hausarbeit vorgesehen, kann die Dozentin oder der Dozent festlegen, dass im Rahmen der Lehrveranstaltung ein mündlicher Vortrag zu halten ist. Die näheren Rahmenbedingungen werden zu Beginn des Semesters durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt und mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem Studiengang Maschinenbau bekannt gegeben.

4.2.8 Referate/Präsentationen

Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein mündlich und in freier Rede zu haltender Vortrag zu einem durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorgegebenen Thema, das selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet wurde. Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass der Vortrag mit visuellen oder sonstigen Medien oder Ähnlichem unterstützt wird.

4.2.9 Praktische/künstlerische Tätigkeiten

Bei einer praktischen bzw. künstlerischen Tätigkeit erfüllt die oder der Studierende vorgegebene praktische bzw. künstlerische Aufgaben selbstständig innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen sind in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekanntzugeben.

4.2.10 Bildschirmtests

Ein Bildschirmtest ist eine Prüfungsform, bei der eine praktische Tätigkeit softwaregestützt durchgeführt wird. Ergänzend können Kenntnisse in kleinem Umfang in schriftlicher Form abgefragt werden.

4.2.11 Fremdsprachenprüfungen

Die Fremdsprachenprüfung findet in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren statt und prüft ein bestimmtes Niveau an Sprachkompetenz in der betreffenden Fremdsprache ab.

4.2.12 Kurzttests

Kurzttests sind kurze, schriftliche Prüfungen, die im Laufe des Semesters im Rahmen der Lehrveranstaltung geschrieben werden und in denen der bisherige Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltung wiederholt bzw. überprüft wird. Kurzttests dauern maximal 30 Minuten.

4.2.13 Portfolioprüfungen

Portfolios sind Zusammenstellungen von physischen oder digitalen Dokumenten, in denen Lernprozesse und -erfolge eines Moduls dokumentiert und reflektiert werden. In der Regel enthalten sie neben wichtigen Inhalten eines Moduls Arbeitsergebnisse und Präsentationen bzw. Arbeitspapiere zu bestimmten Themen, die eigenständig von den Studierenden gesammelt, zusammengestellt und reflektiert werden. Die Portfolio-Prüfung kann auch in Form eines Lerntagebuchs erbracht werden.

4.2.14 Bewertete Hausaufgaben

Bewertete Hausaufgaben sind kurze, schriftliche, semesterbegleitende Aufgaben, die im Anschluss an eine Sitzung im Rahmen des Selbststudiums erbracht und zur Bewertung eingereicht werden. In der Aufgabe soll der Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltung angewandt bzw. auf die darauffolgende Sitzung vorbereitet werden.

4.2.15 Gruppenarbeiten

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Prüfung als Gruppenarbeit erbracht wird. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

Die betreffende Prüferin oder der betreffende Prüfer kann vorsehen, dass die Prüfung als Gruppenarbeit erbracht wird.

4.3 Nachteilsausgleich für Studierende aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit

(1) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf entsprechenden schriftlichen Antrag gestatten, Prüfungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich), wenn diese schriftlich glaubhaft machen, diese Prüfungen aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbringen zu können. Gleiches gilt, wenn Studierende aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfung im vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form zu erbringen. Der Antrag muss bis zu dem Ende der Anmeldefrist der betroffenen Prüfungen beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(2) Ist absehbar, dass die Behinderung oder die schwere Krankheit länger als ein Semester bestehen wird, kann der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich auf entsprechenden Antrag auch für einen längeren Zeitraum oder auch auf Dauer gewähren. Der Antrag muss bis zu dem Ende der Anmeldefrist der Prüfungen, in denen der Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll, beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

4.4 Bachelor-Thesis

4.4.1 Definition

Das Modul Bachelor-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Bachelor-Kolloquium.

4.4.2 Ziel

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

4.4.3 Betreuung der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/ Studienbereich angehören.

4.4.4 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Studierenden rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, das Thema der Arbeit, die Bearbeitungsdauer, der Name der oder des Studierenden, der Name der Referentin oder des Referenten und der Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Sekretariat des Studienbereichs Maschinenbau zu den Öffnungszeiten abzugeben oder dem Sekretariat des Studienbereichs auf dem Postweg zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die fristgemäße Abgabe das Datum des Poststempels.

4.4.5 Form der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Studierenden angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.4.2 erfüllt.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf. Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen und in zwei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form abzugeben. Zusätzlich ist jedem Exemplar ein Datenträger beizufügen, der die Bachelor-Arbeit in elektronischer Form enthält.

Die Bachelor-Arbeit kann auf Antrag, mit Einverständnis der jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer, in englischer Sprache verfasst werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

4.4.6 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend ihrer Credit-Points – mindestens fünf Wochen.

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen.

(2) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen/empirischen Arbeiten, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

(3) Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

4.4.7 Bachelor-Kolloquium

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.

(2) Ein Bachelor-Kolloquium ist eine Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Studierender oder Studierendem nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent.

(3) Beginn und Ende, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.4.5 (1) sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

4.4.8 Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Bachelor-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.5 (1-3) gilt entsprechend.

4.5 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A (s. Anlage) vergeben.

(2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Tabelle A (s. Anlage) gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B (s. Anlage) den Noten zugeordnet. Kommen die eingesetzten Prüferinnen oder Prüfer zu abweichenden Ergebnissen, können die Besonderen Bestimmungen auch die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch als mit Erfolg teilgenommen bewertet werden und bleiben unbenotet. In diesem Fall bleibt das Ergebnis bei der Gesamtnotenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung sowohl aus Prüfungs- als auch aus Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis gebildet. Es können dabei benotete Module ausgenommen werden, die nicht in die Gesamtnote eingehen sollen. Die Gewichtungen der Module sowie Module, die aus der Gesamtnotenberechnung herausgenommen sind, werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A (s. Anlage) aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C (s. Anlage) aufgeführten Noten in Worten.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine Einstufungstabelle gemäß der aktuellen Version des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission aufgenommen, aus der sich die statistische Verteilung der Abschlussnoten der Studierenden des jeweiligen Studienganges ergibt, die ihr Studium innerhalb der letzten sechs Semester erfolgreich abgeschlossen haben. Die Gruppengröße zur Berechnung der statistischen Verteilung umfasst mindestens 30 Studierende. Wird diese Gruppengröße innerhalb von sechs Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Eine Einstufungstabelle wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(6) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle benoteten Module gewichtet mit ihren jeweiligen Credit-Points ein, das Modul Berufspraktische Tätigkeit wird hierbei mit einem Drittel der Credit-Points und das Modul Bachelor-Thesis mit den doppelten Credit-Points gewichtet.

4.6 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 (1) Nr. 7 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive des Moduls Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

4.7 Notenbekanntgabe

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangsoffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

5 Zulassungen zu Prüfungen

5.1 Anmeldung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester sich die oder der Studierende zu den Prüfungs- und Studienleistungen anmelden soll.

(1) Die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem die oder der Studierende die letzte zur Prüfung gehörige Lehrveranstaltung belegt hat. In der Regel ist die Zulassung zu versagen, wenn die oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

(2) Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

(3) Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Prüfungsvoraussetzungen sollen so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird, indem an mindestens drei Stellen im Studienverlauf Voraussetzungen definiert werden, die sich auf vorhergehende Studiensemester und/oder eine bestimmte Zahl an mindestens erreichten Credit-Points beziehen (semesterweise Fortschrittsregelung, vgl. Ziffer 4.1 (9)). In den Besonderen Bestimmungen kann auch eine automatische, verpflichtende Anmeldung geregelt werden.

(4) Bei der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen ist Ziffer 4.1 (9) zu beachten. Eine automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen von nicht bestandenen Prüfungsleistungen erfolgt nicht. Es ist hierzu eine erneute Anmeldung und Zulassung erforderlich.

(5) Zur Teilnahme an Prüfungen ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung an der Hochschule RheinMain immatrikuliert ist.

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

(1) Nach getätigter Anmeldung überprüft das elektronische Anmeldesystem die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen. Sind diese erfüllt, erfolgt die Zulassung über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit erfolgter Zulassung ist die Anmeldung verbindlich. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach verbindlicher Anmeldung nur nach den Bestimmungen von Ziffer 6.2 möglich.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die oder der Studierende

1. sich nach Ziffer 5.1 nicht form- oder fristgerecht angemeldet,
2. nicht die jeweils für die Anmeldung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium.

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

6.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.2.15 Satz 2 und Ziffer 4.4.5 (1) nicht entsprechen.

6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint ohne fristgemäß einen Rücktritt erklärt zu haben oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

(3) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu erklären. Die Besonderen Bestimmungen können auch regeln, dass ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Zeitraums von weniger als sieben Tagen vor dem Prüfungstermin möglich ist. Ist für den Studiengang vorgesehen, dass die Studierenden zu den Wiederholungsversuchen automatisch, verpflichtend angemeldet sind, ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen nur vom Erstversuch möglich. Ist in den Besonderen Bestimmungen keine automatische, verpflichtende Anmeldung gemäß Ziffer 5.1 (4) vorgesehen, kann auch geregelt werden, dass ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen sowohl vom Erstversuch als auch von den Wiederholungsversuchen möglich ist.

(3) Als "Prüfungstermin" im Sinne von 6.2 (3) ABPO gilt jeweils der Tag, an dem die Aufgabenstellung ausgegeben wird.

Ein Rücktritt ohne Angaben von Gründen ist bis zum Beginn des Tages (0 Uhr) vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen über das Prüfungsportal der Hochschule möglich.

Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist sowohl vom Erstversuch als auch von den Wiederholungsversuchen möglich. Für die Bachelor-Arbeit gilt jedoch Ziffer 4.4.4 (3) ABPO.

(4) Ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen gemäß 6.2 (3) nicht oder nicht mehr möglich und bleibt die oder der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie oder er von der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so hat sie oder er die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der oder des Studierenden bzw. eines von ihr oder ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit in der konkreten Prüfung durch den Prüfungsausschuss sicherzustellen, muss dieses die Art der Leistungsminderung beinhalten. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung fordern. Ebenso kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung über eine ebenfalls in den Besonderen Bestimmungen festgelegte Dauer hinaus ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist. Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss die oder der Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlicher Bescheinigung nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die oder der Studierende zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die oder der Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(7) Details zu den Regelungen zur Prüfungsteilnahme während der Mutterschutzfristen sind in den Fachbereichen erhältlich.

(6) Nach der Themenvergabe der Bachelor-Arbeit kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag auf höchstens 16 Wochen verlängert werden.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.

6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende nach Ausgabe der Prüfungsarbeit nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist.

(2) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, sich durch die Vorlage gefälschter Unterlagen (insbesondere Anmeldebestätigungen) die Teilnahmeberechtigung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung zu erschleichen, wird dies als Täuschungsversuch gewertet. Die betroffene Prüfungs- oder Studienleistung wird nicht gewertet. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(3) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel unter Verstoß gegen Satz 1 wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung – trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen – stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Studierende oder ein Studierender von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(5) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt. Als schwerwiegender Täuschungsversuch gilt insbesondere, wenn Studierende über die Person der oder des Leistungserbringenden täuschen, indem sie die Leistung durch eine andere Person als sie selber erbringen lassen oder dies versuchen. Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Absatz 1 bis 4 beschriebenen Fälle vorsehen.

(6) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(7) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 6 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungs- und Studienleistungen

Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

7.2 Wiederholung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(2) Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, ob bzw. unter welchen Bedingungen nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Wahl widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln auch für den Fall eines Wechsels die Versuchszählung.

Für Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wahl widerrufen werden kann. Den Studierenden stehen in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung unabhängig davon, ob sie die Festlegung widerrufen oder nicht, maximal drei Versuche zu. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn das Modul bzw. die Lehrveranstaltung bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Für die Bewertung der Leistung und die Bildung der Note gilt Ziffer 4.5.

(4) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

(2) Die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul kann einmal nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden. Im Falle eines Wechsels beginnt die Versuchszählung von neuem. Der Antrag muss spätestens bis zum Beginn der Anmeldefristen gestellt worden sein.

Die Festlegung auf die Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist verbindlich, ein Wechsel ist nicht möglich.

(5) In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

(5) Die Studierenden können bei der letztmaligen Wiederholung zwischen Klausur und mündlicher Prüfung wählen. Die Mitteilung der Prüfungsform ist unwiderruflich und muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss erfolgen.

7.3 Fristen

(1) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(2) Die Wiederholung einer Studienleistung ist nicht an bestimmte Fristen gebunden, sofern nicht schon wegen der zugehörigen Prüfungsleistung besondere Fristen einzuhalten sind.

(3) Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt Ziffer 4.4.4 (3).

7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 (2) Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

7.5 Exmatrikulation nach § 59 (4) HHG

Wer innerhalb von vier Studiensemestern keinen in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Nach der Anhörung kann der Prüfungsausschuss mit der oder dem Betroffenen auch eine schriftliche Vereinbarung treffen, in welchem die im kommenden Semester zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang verbindlich festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch festgehalten werden, dass für den Fall der Nichteinhaltung die Exmatrikulation ausgesprochen werden kann. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist für die Dauer von zwei Jahren zu versagen.

8 Klausureinsicht/Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

9 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren gemeinsam mit der vollständigen Akte der oder des Studierenden zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt den Widerspruchsbescheid. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind in dem Bescheid die Ablehnungsgründe anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Wurde der oder dem Studierenden ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen von Prüfungsleistungen zugestellt und ist dieser noch nicht bestandskräftig, kann der Prüfungsausschuss bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens eine Zulassung zu weiteren Prüfungen und zum Modul Bachelor-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Dabei soll in der Regel für das Modul, welches endgültig nicht bestanden wurde, kein weiterer Prüfungsversuch gewährt werden. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr oder ihm während des schwebenden Verfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Verfahrens erbrachte Leistungen ausstellen. Hierfür gilt Ziffer 7.4 sinngemäß. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer nicht im letzten Versuch erbrachten Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Befreiung von der Teilnahme an den entsprechenden Wiederholungsprüfungen der streitgegenständlichen Prüfung aussprechen. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende der für die jeweilige Prüfung gültigen Anmeldefrist gestellt werden. Abweichende Fristen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

10 Abschlusssdokumente

10.1 Abschluss-Zeugnis

10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Module, die in die Gesamtnotenberechnung eingehen, enthält. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. Ist die Bachelor-Arbeit die letzte Prüfung, gilt das Datum der Abgabe.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe von Ziffer 4.5 (6) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.5 (7), Tabelle C (s. Anlage), angegeben.

10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

10.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

10.4 Transcript of Records

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im Transcript of Records werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

11 Fremdsprachenregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Sprache der Lehrveranstaltung die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

(1) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs Maschinenbau können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt. Sieht das Modulhandbuch mehrere mögliche Sprachen vor, wird vor Semesterbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben, in welcher Sprache die Veranstaltung und gegebenenfalls Leistungsnachweise stattfinden.

12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule RheinMain mit anderen Hochschulen, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder dem Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen studienorganisatorischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, unbeschadet der sonstigen für den Studiengang geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen in einer besonderen Kooperationsvereinbarung geregelt.

13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 (3) HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

14 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 24.01.2017 in Kraft. Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen der Fachbereiche – Teile B – (Besondere Bestimmungen) sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung durch solche Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge vom 20.08.2012 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013. Für alle Studiengänge, die zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 (2) Satz 2 des HHG betrieben werden sowie für Studiengänge, die sich zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen in einem laufenden Akkreditierungsverfahren befinden, können die sich im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ergebenden notwendigen Änderungen noch im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 20.08.2012 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013 vorgenommen werden.

Wiesbaden, den 24.01.2017

Der Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird eingestellt. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung 2019 begonnen haben, können es nach Maßgabe der hierzu veröffentlichten Anlage Übergangsregelung beenden. Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 20.07.2026

In Vertretung für den Präsidenten
Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Prof. Dr. Christian Schachtner
Vizepräsident für Bildung und Nachhaltigkeit
der Hochschule RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Christian Glockner
Dekanin bzw. Dekan des Fachbereichs Inge-
nieurwissenschaften

15 Anlagen

Curriculum

Maschinenbau (B.Eng.), PO 2019

Pflichtmodule

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungs- formen	IV
Fertigungsverfahren	6	5	1.		PL	KT-VL u. PT-VL u. K	
Fertigungsverfahren	6	5	1.	V + Ü + P			
Mathematik A	8	8	1.		PL	K	Ja
Mathematik 1	8	8	1.	V + Ü			
Technische Mechanik A	5	5	1.		PL	K	
Technische Mechanik 1 (Statik)	5	5	1.	V + Ü			
Werkstoffe A	4	4	1.		PL	PT-VL u. K	
Werkstoffe 1	4	4	1.	V + P			
Naturwissenschaften	3	3	1.		PL	K o. AH	
Grundzüge der Physik	3	3	1.	V + Ü			
Konstruktion A	8	7	1. - 2.				
Kommunikation in der Technik	1	1	2.	V	SL	RPr	
Konstruktion 1	7	6	1. - 2.	V + P	PL	KT-VL u. PT-VL u. K	
Mathematik B	6	5	2.				Ja
Einführung Matlab	2	1	2.	V + P	SL	bHA u. KT o. bHA o. KT [MET]	
Mathematik 2	4	4	2.	V + Ü	PL	K	
Technische Mechanik B	5	5	2.		PL	K	
Technische Mechanik 2 (Elastostatik)	5	5	2.	V + Ü			
Werkstoffe B	5	4,5	2.		PL	PT-VL u. K	
Kunststoffe	3	2,5	2.	V + P			
Werkstoffe 2	2	2	2.	V + P			
Wärmelehre	5	5	2.		PL	K	
Wärmelehre	5	5	2.	V + Ü			
Elektrotechnik	5	5	2.		PL	K	
Elektrotechnik	5	5	2.	V + Ü			
Informatik	6	6	3.				Ja
Informations- und Kommunikationstechnologie im Maschinenbau	2	2	3.	V + P	SL	KT u. PT o. KT	
Prozedurale Programmierung und Problemlösestrategien	4	4	3.	V + P	PL	PT-VL u. BT o. BT	
Konstruktion B	8	5	3.				Ja
Konstruktion 2	4	3	3.	V + Ü	PL	K o. mP	
Konstruktion 2 Praktikum	4	2	3.	P	SL	PT	
Mathematik C	5	4	3.		PL	K	Ja
Mathematik 3	5	4	3.	V + Ü			
Technische Mechanik C	5	5	3.		PL	K	Ja
Technische Mechanik 3 (Dynamik)	5	5	3.	V + Ü			
Wärmeübertragung / Strömungslehre	6	6	3.		PL	PT-VL u. K	Ja
Strömungslehre	3	3	3.	V + Ü			
Wärmeübertragung	3	3	3.	V + Ü + P			
Sprachen	4	4	4.		PL	bHA u. K u. MP	Ja
Technisches Englisch	4	4	4.	SU			
Management	5	4	4.				Ja
Betriebswirtschaftslehre	2	2	4.	SU	PL	K	
Projektmanagement	3	2	4.	SU	SL	AH	

Bei Lehrveranstaltungen der Lehrform Praktikum, deren Kompetenzen in Form einer praktischen Tätigkeit geprüft werden, besteht Anwesenheitspflicht. Im Falle unverschuldeter Versäumnis (vgl. BBPO Ziffer 6.2) einzelner Termine wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zeitnah ein Ersatztermin angeboten. Sofern aus organisatorischen Gründen kein Ersatztermin angeboten werden kann, gilt eine Anwesenheitspflicht von 80 % bei den Lehrveranstaltungsterminen.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungs- formen	fv
Maschinendynamik	3	3	4.		PL	K	Ja
Maschinendynamik	3	3	4.	V + Ü			
Mess- und Sensortechnik	5	4	4.		PL	PT-VL u. K	Ja
Mess- und Sensortechnik	5	4	4.	V + P			
Regelungstechnik	5	4	4.		PL	PT-VL u. K	Ja
Regelungstechnik	5	4	4.	V + Ü + P			
Konstruktion C	8	5	4.				Ja
Konstruktion 3	4	3	4.	V + Ü	PL	K o. mP	
Konstruktion 3 Praktikum	4	2	4.	P	SL	PT o. KT	
Berufspraktische Tätigkeit	18	0.5	7.		PL	AH	Ja
Begleitseminar	1	0.5	7.	SU			Ja
Praktikum	17	0	7.	P			Ja
Bachelor-Thesis	12		7.		PL	AH	Ja
Bachelor-Arbeit	12		7.	BA			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit Points nach ECTS, **fv:** formale Voraussetzungen **MET:** mit Erfolg teilgenommen, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **SWS:** Semesterwochenstunden, **SoSe** Sommersemester, **WiSe** Wintersemester, ~: je nach Auswahl, ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **Proj:** Projekt

Prüfungsformen:

AH: Ausarbeitung / Hausarbeit, **BT:** Bildschirmtest, **FG:** Fachgespräch, **K:** Klausur, **KT:** Kurztests, **MP:** mündliche Prüfung, **PT:** praktische / künstlerische Tätigkeit, **RPr:** Referat / Präsentation, **bHA:** bewertete Hausaufgabe, ~: Je nach Auswahl, **AH-VL:** Vorleistung Ausarbeitung / Hausarbeit, **BT-VL:** Vorleistung Bildschirmtest, **KT-VL:** Vorleistung Kurztest, **PT-VL:** Vorleistung Praktische Tätigkeit, **bHA-VL:** Vorleistung bewertete Hausaufgabe

Curriculum

Maschinenbau (B.Eng.), PO 2019

Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungs- formen	IV
1. Auswahl aus dem Wahlpflichtkatalog Allgemeiner Maschinenbau	15	~	5.				
Produktion und Qualität	5	5	5.		PL	PT-VL u. K	Ja
Produktionstechnik	3	3	5.	V + P			
Qualitätsmanagement	2	2	5.	V			
Projektarbeit	10	0	5.				Ja
Projektarbeit 1	5	0	5.	Proj	PL	AH	
Projektarbeit 2	5	0	5.	Proj	PL	AH	
2. Auswahl aus dem Wahlpflichtkatalog Allgemeiner Maschinenbau	20	~	6.				
Wahlpflichtangebot Maschinenbau	10	~	6.				Ja
Wahlpflichtangebot Studienleistung (siehe Fußnote 1) – Es sind Studienleistungen zu wählen. Zum Erreichen der Gesamt-CP des Moduls kann die Anzahl von 10 CP einmalig mit einer Studienleistung überbucht werden.			6.			~	
Analyse dynamischer Fahrzeugdaten mit Matlab	2	2		SU		[MET]	
Flugsicherungstechnik	5	4	5.	SU	SL	~	
Circular Economy	2	2	6.	SU	SL	[MET]	
Cleaner Production	3	3	6.	SU	SL	AH o. K [MET]	
Elektrische Antriebssysteme	2	2	6.	SU	SL	[MET]	
Energiemanagement	4	3	6.	SU	SL	[MET]	
Ethik und Technik	2	2	6.	SU	SL	K o. mP o. AH [MET]	
Flugsicherungstechnik und -betrieb	3	3	6.	SU	SL	AH o. K o. mP [MET]	
Frauen in Ingenieurwissenschaften	2	2	6.	SU	SL	AH o. RPr [MET]	
Heiz- und Kühlttechnik	5	4,5	6.	SU	SL	[MET]	
Konstruktionswettbewerb	3	2	6.	P	SL	PT [MET]	
Kurse des Competence & Career Center 1	1		6.	SU	SL	~ [MET]	
Kurse des Competence & Career Center 2	3		6.	SU	SL	~ [MET]	
Kurse des Competence & Career Center 3	5		6.	SU	SL	~ [MET]	
Leistungsübertragung	3	3	6.	SU	SL	[MET]	
Maschinelles Lernen und Cloud Computing - Vertiefung	2	2	6.	SU	SL	[MET]	
Maschinelles Lernen, Cloud Computing und APP-Entwicklung - vom Schlagwort zur Umsetzung	3	3	6.	SU	SL	[MET]	
Personal & Organisation	2	2	6.	SU	SL	K o. mP o. AH [MET]	
REFA Grundausbildung 2.0, Industrial Engineering		3	5. - 6.	SU + P	SL	[MET]	
Strategisches Management	3	2	6.	SU	SL	K o. mP o. AH [MET]	
Umweltinformationssysteme	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
Vehicle Development	2	2	6.	SU	SL	[MET]	
Verzahnungstechnik	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
Volkswirtschaftslehre	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
Personal und Organisation	3	2		V	SL	K	
Digitale Geschäftsprozesse im Digital Business	2	2	6.	SU	SL	K o. AH o. K u. RPr	
3D-Druck in der Produktentwicklung	3	2	6.	SU	SL	AH [MET]	
Antriebstechnik	3	3	6.	SU	SL	[MET]	
Thermische Füge-technik	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
Wahlpflichtangebot Recht – 2 CP müssen gewählt werden	2	2	6.				
Recht (Einführung)	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
Wirtschaftsrecht	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	

Bei Lehrveranstaltungen der Lehrform Praktikum, deren Kompetenzen in Form einer praktischen Tätigkeit geprüft werden, besteht Anwesenheitspflicht. Im Falle unverschuldeter Versäumnis (vgl. BBPO Ziffer 6.2) einzelner Termine wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zeitnah ein Ersatztermin angeboten. Sofern aus organisatorischen Gründen kein Ersatztermin angeboten werden kann, gilt eine Anwesenheitspflicht von 80 % bei den Lehrveranstaltungs-terminen.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungsformen	IV
Wahlpflichtangebot Prüfungsleistung (siehe Fußnote 2) – Es ist eine Prüfungsleistung zu wählen.			6.			~	
Antriebstechnik	3	3	6.	SU		[MET]	
Energiemanagement	4	3	6.	SU	PL		
Flugbetrieb mit Drehflüglern	2	2	6.	SU	PL	AH o. K o. mP	
Flugzeugsystementwurf + Grundlagen der Flugzeugsystemtechnik	5	5	6.	SU	PL		
Grundlagen der Flugbetriebstechnik + Operationelle Luftfahrttechnik	5	5	6.	SU	PL		
Leistungsübertragung	3	3	6.	SU	PL	AH o. K o. mP	
Maschinelles Lernen, Cloud Computing und APP-Entwicklung - vom Schlagwort zur Umsetzung	3	3	6.	SU	PL		
Vehicle Development	2	2	6.	SU	PL	RPr o. AH o. mP	
Allgemeiner Maschinenbau – Es sind 15 CP im 5. und 20 CP im 6. Semester zu wählen.		~	5. - 6.		~	~	
International Competence	10	~	5. - 6.		SL	~	Ja
International Competence	10		5. - 6.	V			
Antriebe	5	5	5. - 6.				Ja
Elektrische Antriebssysteme	2	2	5. - 6.	SU	SL	AH	
Antriebstechnik	3	3	5. - 6.	SU	PL	K	
Einführung in die Flugzeugsystemtechnik	5	5	5. - 6.		PL	K o. AH	Ja
Flugzeugsystementwurf	2	2	5. - 6.	SU			
Grundlagen der Flugzeugsystemtechnik	3	3	5. - 6.	SU			
Einführung in die Luftfahrttechnik	5	5	5. - 6.		PL	K	Ja
Flugleistungen	3	3	5. - 6.	SU			
Grundlagen der Aerodynamik	2	2	5. - 6.	SU			
Energietechnik	5	4,5	5. - 6.		PL	K o. MP o. AH	Ja
Heiz- und Kühltechnik	5	4,5	5. - 6.	V + P			
Fahrwerktechnik	5	3,5	5. - 6.		PL	PT-VL u. K	Ja
Fahrwerktechnik Grundlagen	5	3,5	5. - 6.	V + P			
Kraft- und Arbeitsmaschinen	5	4,5	5. - 6.		PL	K o. MP o. AH	Ja
Kraft- und Arbeitsmaschinen	5	4,5	5. - 6.	V + P			
Numerische Methoden im Maschinenbau	5	4	5. - 6.		PL	bHA-VL u. KT o. bHA-VL u. K o. bHA-VL u. BT	Ja
Numerische Methoden im Maschinenbau	5	4	5. - 6.	V + P			
Optimierung von Fahrzeugsystemen	5	5	5. - 6.		PL	K o. AH-VL u. K o. AH u. K	Ja
Mechatronik im Fahrzeugantrieb	2	2	5. - 6.	SU			
Optimierung von Fahrzeugantrieben	3	3	5. - 6.	SU + P			
Produkt Lebenszyklus Management (PLM) und CAD (siehe Fußnote 3)	5	4	5. - 6.		PL	AH u. K	Ja
Produkt Lebenszyklus Management (PLM) und CAD	5	4	5. - 6.	V + P			
Produktentwicklung	5	4	5. - 6.		PL	AH	Ja
Moderne Methoden der PE	5	4	5. - 6.	SU			
Produktion	5	5	5. - 6.		PL	PT-VL u. BT u. K o. PT-VL u. BT u. MP	Ja
CAM - Werkzeugmaschinen	5	5	5. - 6.	V + P			
Regenerative Energien	5	4,5	5. - 6.		PL	AH u. K o. AH o. FG u. K	Ja
Blockheizkraftwerke	3	2,5	5. - 6.	V + P			
Energiewirtschaft	2	2	5. - 6.	SU			
Simulation	5	5	5. - 6.				Ja
Applied Computational Fluid Dynamics (CFD)	2	2	5. - 6.	SU + P	SL	AH o. FG	
Finite Elemente Methode (FEM)	3	3	5. - 6.	SU + P	PL	K o. BT u. K o. BT-VL u. BT u. K	
Regenerative Energien 2	5	4,5	5. - 6.		PL	AH o. K o. AH u. FG o. FG u. K	Ja
Solarenergie	3	2,5	5. - 6.	SU + P			
Wind-/Wasserkraft	2	2	5. - 6.	V			
Verbrennungsmotoren	5	4	5. - 6.		PL	PT-VL u. K	Ja
Verbrennungsmotoren	5	4	5. - 6.	V + P			

Module und Lehrveranstaltungen		CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungs- formen	IV
	Einführung in die Flugbetriebstechnik	5	5	5. - 6.		PL	K	Ja
	Grundlagen der Flugbetriebstechnik	3	3	5. - 6.	SU			
	Operationelle Luftfahrttechnik	2	2	5. - 6.	SU			
	Thermisches Fügen und Robotik	5	5	5. - 6.		PL	PT-VL u. K	
	Robotertechnik	3	3	5. - 6.	V + P			
	Thermische Fügeverfahren	2	2	5. - 6.	V + P			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit Points nach ECTS, **IV:** formale Voraussetzungen **MET:** mit Erfolg teilgenommen, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **SWS:** Semesterwochenstunden, **SoSe** Sommersemester, **WiSe** Wintersemester, ~: je nach Auswahl, ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **Proj:** Projekt

Prüfungsformen:

AH: Ausarbeitung / Hausarbeit, **BT:** Bildschirmtest, **FG:** Fachgespräch, **K:** Klausur, **KT:** Kurztests, **MP:** mündliche Prüfung, **PT:** praktische / künstlerische Tätigkeit, **RPr:** Referat / Präsentation, **bHA:** bewertete Hausaufgabe, ~: Je nach Auswahl, **AH-VL:** Vorleistung Ausarbeitung / Hausarbeit, **BT-VL:** Vorleistung Bildschirmtest, **KT-VL:** Vorleistung Kurztest, **PT-VL:** Vorleistung Praktische Tätigkeit, **bHA-VL:** Vorleistung bewertete Hausaufgabe

¹Es sind Lehrveranstaltungen als Studienleistungen zu wählen. Alternativ können auch die Leistungen aus dem Wahlpflichtkatalog gewählt werden, sofern sie nicht in den Wahlpflichtmodulen belegt bzw. als PL im Wahlpflichtangebot gewählt werden. Zum Erreichen der Gesamt-CP des Moduls kann die Anzahl von 10 CP einmalig mit einer Studienleistung überbucht werden.

²Es ist eine Lehrveranstaltung als Prüfungsleistung zu wählen. Alternativ können auch Prüfungsleistungen aus dem Wahlpflichtkatalog Allgemeiner Maschinenbau gewählt werden, sofern sie nicht in den Wahlpflichtmodulen belegt werden. Die PL bildet die Modulnote.

³Die Ausarbeitung/Hausarbeit wird mit MET bewertet.

Curriculum

Maschinenbau (B.Eng.), PO 2019

Studienrichtung Fahrzeugtechnik (siehe Fußnote 1)

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungs- formen	IV
Produktion und Qualität	5	5	5.		PL	PT-VL u. K	Ja
Produktionstechnik	3	3	5.	V + P			
Qualitätsmanagement	2	2	5.	V			
Projektarbeit	10	0	5.				Ja
Projektarbeit 1	5	0	5.	Proj	PL	AH	
Projektarbeit 2	5	0	5.	Proj	PL	AH	
Antriebe	5	5	5. - 6.				Ja
Elektrische Antriebssysteme	2	2	5. - 6.	SU	SL	AH	
Antriebstechnik	3	3	5. - 6.	SU	PL	K	
Fahrwerktechnik	5	3.5	5. - 6.		PL	PT-VL u. K	Ja
Fahrwerktechnik Grundlagen	5	3.5	5. - 6.	V + P			
Kraft- und Arbeitsmaschinen	5	4.5	5. - 6.		PL	K o. MP o. AH	Ja
Kraft- und Arbeitsmaschinen	5	4.5	5. - 6.	V + P			
Numerische Methoden im Maschinenbau	5	4	5. - 6.		PL	bHA-VL u. KT o. bHA-VL u. K o. bHA-VL u. BT	Ja
Numerische Methoden im Maschinenbau	5	4	5. - 6.	V + P			
Optimierung von Fahrzeugsystemen	5	5	5. - 6.		PL	K o. AH-VL u. K o. AH u. K	Ja
Mechatronik im Fahrzeugantrieb	2	2	5. - 6.	SU			
Optimierung von Fahrzeugantrieben	3	3	5. - 6.	SU + P			
Simulation	5	5	5. - 6.				Ja
Applied Computational Fluid Dynamics (CFD)	2	2	5. - 6.	SU + P	SL	AH o. FG	
Finite Elemente Methode (FEM)	3	3	5. - 6.	SU + P	PL	K o. BT u. K o. BT-VL u. BT u. K	
Verbrennungsmotoren	5	4	5. - 6.		PL	PT-VL u. K	Ja
Verbrennungsmotoren	5	4	5. - 6.	V + P			
Wahlpflichtangebot Maschinenbau	10	~	6.				Ja
Wahlpflichtangebot Studienleistung (siehe Fußnote 2) – Es sind Studienleistungen zu wählen. Zum Erreichen der Gesamt-CP des Moduls kann die Anzahl von 10 CP einmalig mit einer Studienleistung überbucht werden.			6.			~	
Analyse dynamischer Fahrzeugdaten mit Matlab	2	2		SU		[MET]	
Flugsicherungstechnik	5	4	5.	SU	SL	~	
Circular Economy	2	2	6.	SU	SL	[MET]	
Cleaner Production	3	3	6.	SU	SL	AH o. K [MET]	
Elektrische Antriebssysteme	2	2	6.	SU	SL	[MET]	
Energiemanagement	4	3	6.	SU	SL	[MET]	
Ethik und Technik	2	2	6.	SU	SL	K o. mP o. AH [MET]	
Flugsicherungstechnik und -betrieb	3	3	6.	SU	SL	AH o. K o. mP [MET]	
Frauen in Ingenieurwissenschaften	2	2	6.	SU	SL	AH o. RPr [MET]	
Heiz- und Kühltechnik	5	4.5	6.	SU	SL	[MET]	
Konstruktionswettbewerb	3	2	6.	P	SL	PT [MET]	
Kurse des Competence & Career Center 1	1		6.	SU	SL	~ [MET]	
Kurse des Competence & Career Center 2	3		6.	SU	SL	~ [MET]	
Kurse des Competence & Career Center 3	5		6.	SU	SL	~ [MET]	
Leistungsübertragung	3	3	6.	SU	SL	[MET]	
Maschinelles Lernen und Cloud Computing - Vertiefung	2	2	6.	SU	SL	[MET]	

Bei Lehrveranstaltungen der Lehrform Praktikum, deren Kompetenzen in Form einer praktischen Tätigkeit geprüft werden, besteht Anwesenheitspflicht. Im Falle unversschuldeter Versäumnis (vgl. BBPO Ziffer 6.2) einzelner Termine wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zeitnah ein Ersatztermin angeboten. Sofern aus organisatorischen Gründen kein Ersatztermin angeboten werden kann, gilt eine Anwesenheitspflicht von 80 % bei den Lehrveranstaltungsterminen.

Module und Lehrveranstaltungen		CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungs- formen	IV
	Maschinelles Lernen, Cloud Computing und APP-Entwicklung - vom Schlagwort zur Umsetzung	3	3	6.	SU	SL	[MET]	
	Personal & Organisation	2	2	6.	SU	SL	K o. mP o. AH [MET]	
	REFA Grundausbildung 2.0, Industrial Engineering		3	5. - 6.	SU + P	SL	[MET]	
	Strategisches Management	3	2	6.	SU	SL	K o. mP o. AH [MET]	
	Umweltinformationssysteme	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
	Vehicle Development	2	2	6.	SU	SL	[MET]	
	Verzahnungstechnik	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
	Volkswirtschaftslehre	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
	Personal und Organisation	3	2		V	SL	K	
	Digitale Geschäftsprozesse im Digital Business	2	2	6.	SU	SL	K o. AH o. K u. RPr	
	3D-Druck in der Produktentwicklung	3	2	6.	SU	SL	AH [MET]	
	Antriebstechnik	3	3	6.	SU	SL	[MET]	
	Thermische Füge-technik	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
	Wahlpflichtangebot Recht – 2 CP müssen gewählt werden	2	2	6.				
	Recht (Einführung)	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
	Wirtschaftsrecht	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
	Wahlpflichtangebot Prüfungsleistung (siehe Fußnote 3) – Es ist eine Prüfungsleistung zu wählen.			6.			~	
	Antriebstechnik	3	3	6.	SU		[MET]	
	Energiemanagement	4	3	6.	SU	PL		
	Flugbetrieb mit Drehflüglern	2	2	6.	SU	PL	AH o. K o. mP	
	Flugzeugsystementwurf + Grundlagen der Flugzeugsystemtechnik	5	5	6.	SU	PL		
	Grundlagen der Flugbetriebstechnik + Operationelle Luftfahrttechnik	5	5	6.	SU	PL		
	Leistungsübertragung	3	3	6.	SU	PL	AH o. K o. mP	
	Maschinelles Lernen, Cloud Computing und APP-Entwicklung - vom Schlagwort zur Umsetzung	3	3	6.	SU	PL		
	Vehicle Development	2	2	6.	SU	PL	RPr o. AH o. mP	

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit Points nach ECTS, **IV:** formale Voraussetzungen **MET:** mit Erfolg teilgenommen, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **SWS:** Semesterwochenstunden, **SoSe** Sommersemester, **WiSe** Wintersemester, ~: je nach Auswahl, ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **Proj:** Projekt

Prüfungsformen:

AH: Ausarbeitung / Hausarbeit, **BT:** Bildschirmtest, **FG:** Fachgespräch, **K:** Klausur, **KT:** Kurztests, **MP:** mündliche Prüfung, **PT:** praktische / künstlerische Tätigkeit, **RPr:** Referat / Präsentation, **bHA:** bewertete Hausaufgabe, ~: Je nach Auswahl, **AH-VL:** Vorleistung Ausarbeitung / Hausarbeit, **BT-VL:** Vorleistung Bildschirmtest, **KT-VL:** Vorleistung Kurztest, **PT-VL:** Vorleistung Praktische Tätigkeit, **bHA-VL:** Vorleistung bewertete Hausaufgabe

¹In Absprache mit der/dem Auslandsbeauftragten können Module im Umfang von 10 CP frei nach dem Angebot einer ausländischen Universität durch das Modul International Competence ersetzt werden.

²Es sind Lehrveranstaltungen als Studienleistungen zu wählen. Alternativ können auch die Leistungen aus dem Wahlpflichtkatalog gewählt werden, sofern sie nicht in den Wahlpflichtmodulen belegt bzw. als PL im Wahlpflichtangebot gewählt werden. Zum Erreichen der Gesamt-CP des Moduls kann die Anzahl von 10 CP einmalig mit einer Studienleistung überbucht werden.

³Es ist eine Lehrveranstaltung als Prüfungsleistung zu wählen. Alternativ können auch Prüfungsleistungen aus dem Wahlpflichtkatalog Allgemeiner Maschinenbau gewählt werden, sofern sie nicht in den Wahlpflichtmodulen belegt werden. Die PL bildet die Modulnote.

Curriculum

Maschinenbau (B.Eng.), PO 2019

Studienrichtung Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung (siehe Fußnote 1)

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungs- formen	nv
Produktion und Qualität	5	5	5.		PL	PT-VL u. K	Ja
Produktionstechnik	3	3	5.	V + P			
Qualitätsmanagement	2	2	5.	V			
Projektarbeit	10	0	5.				Ja
Projektarbeit 1	5	0	5.	Proj	PL	AH	
Projektarbeit 2	5	0	5.	Proj	PL	AH	
Antriebe	5	5	5. - 6.				Ja
Elektrische Antriebssysteme	2	2	5. - 6.	SU	SL	AH	
Antriebstechnik	3	3	5. - 6.	SU	PL	K	
Numerische Methoden im Maschinenbau	5	4	5. - 6.		PL	bHA-VL u. KT o. bHA-VL u. K o. bHA-VL u. BT	Ja
Numerische Methoden im Maschinenbau	5	4	5. - 6.	V + P			
Produkt Lebenszyklus Management (PLM) und CAD	5	4	5. - 6.		PL	AH u. K	Ja
Produkt Lebenszyklus Management (PLM) und CAD	5	4	5. - 6.	V + P			
Produktentwicklung	5	4	5. - 6.		PL	AH	Ja
Moderne Methoden der PE	5	4	5. - 6.	SU			
Produktion	5	5	5. - 6.		PL	PT-VL u. BT u. K o. PT-VL u. BT u. MP	Ja
CAM - Werkzeugmaschinen	5	5	5. - 6.	V + P			
Simulation	5	5	5. - 6.				Ja
Applied Computational Fluid Dynamics (CFD)	2	2	5. - 6.	SU + P	SL	AH o. FG	
Finite Elemente Methode (FEM)	3	3	5. - 6.	SU + P	PL	K o. BT u. K o. BT-VL u. BT u. K	
Thermisches Fügen und Robotik	5	5	5. - 6.		PL	PT-VL u. K	
Robotertechnik	3	3	5. - 6.	V + P			
Thermische Fügeverfahren	2	2	5. - 6.	V + P			
Wahlpflichtangebot Maschinenbau	10	~	6.				Ja
Wahlpflichtangebot Studienleistung (siehe Fußnote 2) – Es sind Studienleistungen zu wählen. Zum Erreichen der Gesamt-CP des Moduls kann die Anzahl von 10 CP einmalig mit einer Studienleistung überbucht werden.			6.			~	
Analyse dynamischer Fahrzeugdaten mit Matlab	2	2		SU		[MET]	
Flugsicherungstechnik	5	4	5.	SU	SL	~	
Circular Economy	2	2	6.	SU	SL	[MET]	
Cleaner Production	3	3	6.	SU	SL	AH o. K [MET]	
Elektrische Antriebssysteme	2	2	6.	SU	SL	[MET]	
Energiemanagement	4	3	6.	SU	SL	[MET]	
Ethik und Technik	2	2	6.	SU	SL	K o. mP o. AH [MET]	
Flugsicherungstechnik und -betrieb	3	3	6.	SU	SL	AH o. K o. mP [MET]	
Frauen in Ingenieurwissenschaften	2	2	6.	SU	SL	AH o. RPr [MET]	
Heiz- und Kühltechnik	5	4,5	6.	SU	SL	[MET]	
Konstruktionswettbewerb	3	2	6.	P	SL	PT [MET]	
Kurse des Competence & Career Center 1	1		6.	SU	SL	~ [MET]	
Kurse des Competence & Career Center 2	3		6.	SU	SL	~ [MET]	
Kurse des Competence & Career Center 3	5		6.	SU	SL	~ [MET]	
Leistungsübertragung	3	3	6.	SU	SL	[MET]	
Maschinelles Lernen und Cloud Computing - Vertiefung	2	2	6.	SU	SL	[MET]	

Bei Lehrveranstaltungen der Lehrform Praktikum, deren Kompetenzen in Form einer praktischen Tätigkeit geprüft werden, besteht Anwesenheitspflicht. Im Falle unverschuldeter Versäumnis (vgl. BBPO Ziffer 6.2) einzelner Termine wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zeitnah ein Ersatztermin angeboten. Sofern aus organisatorischen Gründen kein Ersatztermin angeboten werden kann, gilt eine Anwesenheitspflicht von 80 % bei den Lehrveranstaltungsterminen.

Module und Lehrveranstaltungen		CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungsformen	IV
	Maschinelles Lernen, Cloud Computing und APP-Entwicklung - vom Schlagwort zur Umsetzung	3	3	6.	SU	SL	[MET]	
	Personal & Organisation	2	2	6.	SU	SL	K o. mP o. AH [MET]	
	REFA Grundausbildung 2.0, Industrial Engineering		3	5. - 6.	SU + P	SL	[MET]	
	Strategisches Management	3	2	6.	SU	SL	K o. mP o. AH [MET]	
	Umweltinformationssysteme	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
	Vehicle Development	2	2	6.	SU	SL	[MET]	
	Verzahnungstechnik	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
	Volkswirtschaftslehre	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
	Personal und Organisation	3	2		V	SL	K	
	Digitale Geschäftsprozesse im Digital Business	2	2	6.	SU	SL	K o. AH o. K u. RPr	
	3D-Druck in der Produktentwicklung	3	2	6.	SU	SL	AH [MET]	
	Antriebstechnik	3	3	6.	SU	SL	[MET]	
	Thermische Füge-technik	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
	Wahlpflichtangebot Recht – 2 CP müssen gewählt werden	2	2	6.				
	Recht (Einführung)	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
	Wirtschaftsrecht	2	2	6.	SU	SL	K o. mP [MET]	
	Wahlpflichtangebot Prüfungsleistung (siehe Fußnote 3) – Es ist eine Prüfungsleistung zu wählen.			6.			~	
	Antriebstechnik	3	3	6.	SU		[MET]	
	Energiemanagement	4	3	6.	SU	PL		
	Flugbetrieb mit Drehflüglern	2	2	6.	SU	PL	AH o. K o. mP	
	Flugzeugsystementwurf + Grundlagen der Flugzeugsystemtechnik	5	5	6.	SU	PL		
	Grundlagen der Flugbetriebstechnik + Operationelle Luftfahrttechnik	5	5	6.	SU	PL		
	Leistungsübertragung	3	3	6.	SU	PL	AH o. K o. mP	
	Maschinelles Lernen, Cloud Computing und APP-Entwicklung - vom Schlagwort zur Umsetzung	3	3	6.	SU	PL		
	Vehicle Development	2	2	6.	SU	PL	RPr o. AH o. mP	

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit Points nach ECTS, **IV:** formale Voraussetzungen **MET:** mit Erfolg teilgenommen, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **SWS:** Semesterwochenstunden, **SoSe** Sommersemester, **WiSe** Wintersemester, ~: je nach Auswahl, ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **Proj:** Projekt

Prüfungsformen:

AH: Ausarbeitung / Hausarbeit, **BT:** Bildschirmtest, **FG:** Fachgespräch, **K:** Klausur, **KT:** Kurztests, **MP:** mündliche Prüfung, **PT:** praktische / künstlerische Tätigkeit, **RPr:** Referat / Präsentation, **bHA:** bewertete Hausaufgabe, ~: Je nach Auswahl, **AH-VL:** Vorleistung Ausarbeitung / Hausarbeit, **BT-VL:** Vorleistung Bildschirmtest, **KT-VL:** Vorleistung Kurztest, **PT-VL:** Vorleistung Praktische Tätigkeit, **bHA-VL:** Vorleistung bewertete Hausaufgabe

¹In Absprache mit der/dem Auslandsbeauftragten können Module im Umfang von 10 CP frei nach dem Angebot einer ausländischen Universität durch das Modul International Competence ersetzt werden.

²Es sind Lehrveranstaltungen als Studienleistungen zu wählen. Alternativ können auch die Leistungen aus dem Wahlpflichtkatalog gewählt werden, sofern sie nicht in den Wahlpflichtmodulen belegt bzw. als PL im Wahlpflichtangebot gewählt werden. Zum Erreichen der Gesamt-CP des Moduls kann die Anzahl von 10 CP einmalig mit einer Studienleistung überbucht werden.

³Es ist eine Lehrveranstaltung als Prüfungsleistung zu wählen. Alternativ können auch Prüfungsleistungen aus dem Wahlpflichtkatalog Allgemeiner Maschinenbau gewählt werden, sofern sie nicht in den Wahlpflichtmodulen belegt werden. Die PL bildet die Modulnote.

Diploma Supplement für das Studienangebot
Bachelor of Engineering in Maschinenbau
Studienangebotspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>	Name of qualification <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Maschinenbau</i>	Main field(s) of study <i>Mechanical Engineering</i>
2.4	Einrichtung, die das Studienangebot durchgeführt hat <i>Fachbereich Ingenieurwissenschaften</i>	Institution administering studies <i>Fachbereich Ingenieurwissenschaften</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>Deutsch / Englisch</i>	Language(s) of instruction / examination <i>German / English</i>
3.1	Ebene der Qualifikation <i>Niveau 6 DQR/EQR, Stufe 1 HQR</i>	Level of the qualification <i>Level 6 DQR/EQR, Level 1 HQR</i>
3.2	Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und / oder Jahren <i>210 CP, 3,5 Jahre</i>	Official duration of programme in credits and / or years <i>210 CP, 3.5 years</i>
3.3	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access requirement(s) <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform <i>Vollzeit</i>	Mode of study <i>full-time</i>
4.2	Lernergebnisse des Studienangebots <i>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites und integriertes Fachwissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem neuesten Erkenntnisstand, der praktischen Anwendung und der Korrelation der unterschiedlichen Funktionen, sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden. Durch ihr allgemeines Verständnis des Maschinenbaus sind sie in der Lage, sich in die unterschiedlichsten Fragestellungen und Themen rasch einzuarbeiten und Lösungsstrategien für komplexe Aufgabenstellungen zu entwickeln und diese kritisch gegeneinander abzuwägen.</i> <i>Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihr Fachwissen auf die Praxis in verschiedenen Bereichen des Maschinenbaus und ihrer Studienrichtung anzuwenden und hierfür relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, um wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Sie sind in der Lage, Problemstellungen zu modellieren, mathematisch zu beschreiben und auszuwerten, um theoretisch belastbare Entscheidungen zu treffen. Sie sind befähigt, weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte im Bereich des Maschinenbaus durchzuführen und die Forschungsergebnisse darzulegen.</i> <i>In interdisziplinären Teams können die Absolventinnen und Absolventen komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten und Fachfremden darlegen und mit ihnen weiterentwickeln. Sie sind befähigt, unterschiedliche Aufgaben innerhalb eines Teams zu übernehmen und dabei unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter zu berücksichtigen und somit wesentlich zum Gesamterfolg des Teams beizutragen. Sie können ihre eigenen Fähigkeiten auf dem Gebiet des Maschinenbaus einschätzen und Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom reflektieren und situationsadäquat und verantwortungsethisch entscheiden</i> <i>Für die Studienrichtung Fahrzeugtechnik erwerben sie zusätzlich Fachwissen und Kompetenzen zu folgenden Themenfeldern: Wesentliche Komponenten der Fahrzeugtechnik, Auslegung von Fahrwerken und Antrieben, aktueller Fahrzeugentwicklungsprozess in der Automobilindustrie</i> <i>Für die Studienrichtung Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung erwerben sie zusätzlich Fachwissen und Kompetenzen zu folgenden Themenfeldern: Methodische Produktentwicklung, virtuelle Validierung von Produktdesign und Funktionalität, sicherer Umgang mit Programmiersystemen der NC-Bearbeitung und Robotik.</i> <i>In der Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau vertiefen die Studierenden je nach Neigung und Interesse ihr Fachwissen und ihre Kompetenzen in den Bereichen Energietechnik, Fahrzeugtechnik, Luftfahrttechnik, Produktentwicklung, Simulation und/oder Produktion.</i>	Programme learning outcomes <i>Graduates have comprehensive and integrated expertise, including the most up-to-date scientific knowledge, practical application and correlation of different methods, as well as a critical understanding of key theories, principles and methods. Their general understanding of mechanical engineering enables them to quickly familiarize themselves with a wide variety of issues and topics, in order to develop solution strategies for complex tasks and to critically weigh them up against each other.</i> <i>Graduates are able to apply their expertise to practice in various areas of mechanical engineering and their concentration, collecting, evaluating and interpreting relevant information to derive scientifically based judgments. They are able to model problems, mathematically describe and evaluate them in order to make theoretically reliable decisions. They are able to conduct largely independent research or application-oriented projects in the field of mechanical engineering and to present the research results.</i> <i>In interdisciplinary teams, graduates are able to present complex subject-related problems and solutions to professionals and non-specialists and to further develop them with those. They are capable of performing different tasks within a team, taking into account different views and interests of other stakeholders, and thus contribute significantly to the overall success of the team. They can assess their own abilities in the field of mechanical engineering and autonomously reflect design and decision options, in order to decide on the situation in an appropriate and responsible manner.</i> <i>For the specialization "Automotive Engineering" they additionally acquire specialist knowledge and competencies in the following subject areas: essential components of vehicle technology, design of chassis and drives, current vehicle development process in the automotive industry.</i> <i>For the specialization "Virtual Product and Process Development", they also acquire specialist knowledge and skills in the following areas: Methods of product development, virtual validation of product design and functionality, sound expertise of programming systems for NC machining and robotics.</i> <i>Depending on their inclination and interest in the specialization Mechanical Engineering, the students deepen their knowledge and skills in the fields of power engineering, vehicle technology, aviation technology, product development, simulation and / or production.</i>

4.3	Einzelheiten zum Studienangebot <i>Siehe Transcript of Records und Bachelor-Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i>	Programme details <i>See Transcript of Records and Bachelor's certificate for individual results and topic of thesis</i>
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien <i>Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</i>	Access to further study <i>Qualifies for admission to Masterprogrammes</i>
5.2	Zugang zu reglementierten Berufen <i>Nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung Ingenieur (Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz - HInG-) vom 30.11.2015, darf der Titel Ingenieurin/ Ingenieur geführt werden.</i>	Access to a regulated profession <i>The degree entitles its holder to the legally protected professional title Ingenieurin/ Ingenieur (according to Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz - HInG - of 30 November 2015).</i>

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit im Bachelor-Studiengang *Maschinenbau*

§1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 In den Studiengang Maschinenbau ist eine Berufspraktische Tätigkeit eingeordnet. Sie wird von der Hochschule RheinMain vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Berufspraktische Tätigkeit wird in Zusammenarbeit von der Hochschule RheinMain und Unternehmen oder Institutionen - im folgenden Praxisstelle genannt - so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten im Einklang mit den Zielen nach § 2 erworben wird.
- 1.2 Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain überträgt für diesen Studiengang alle die Berufspraktische Tätigkeit betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem Berufspraxisbeauftragten.
- 1.3 Die oder der Studierende ist selbst für die Beschaffung des Praxisplatzes verantwortlich. Die Hochschule RheinMain unterstützt die Beschaffung durch Informationen im Rahmen des Begleitseminars (siehe § 7).
- 1.4 Sofern nicht genügend Praxisplätze zur Verfügung stehen und die oder der Studierende ihre oder seine erfolglosen Bemühungen nachgewiesen hat, kann im Ausnahmefall eine gleichwertige Ersatzleistung akzeptiert werden. Über Art und Durchführung entscheidet die bzw. der vom Prüfungsausschuss eingesetzte BPT-Beauftragte auf schriftlichen Antrag. Ein Anspruch auf Ersatzleistung besteht nicht.
- 1.5 Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag bei der oder dem Berufspraxisbeauftragten auch eine gleichwertige Werkstudierendentätigkeit als Berufspraktische Tätigkeit anerkannt werden. Dabei muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Arbeitstage nach § 3 zusammenhängend in der Praxisstelle abgeleistet werden.
- 1.6 Die Entscheidungen nach 1.4 und 1.5 trifft die oder der Berufspraxisbeauftragte aufgrund eigener Sachkunde.
- 1.7 Die Ausgestaltung der Berufspraktischen Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen Studierender oder Studierenden und Praxisstelle geregelt.
Es gibt hierzu einen Mustervertrag, der im Sekretariat Maschinenbau und in Stud.IP erhältlich ist. Firmenspezifische Vertragsformulare sind zulässig, sofern sie inhaltlich die im Mustervertrag geforderten Vereinbarungen enthalten.

§ 2 Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit

Die Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs im Maschinenbau,

- Kennenlernen typischer technischer, organisatorischer und sozialer Zusammenhänge und
- ingenieurmäßige Beteiligung am Arbeitsprozess anhand konkreter, fest umrissener Projekte und Abläufe.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit

Die Berufspraktische Tätigkeit soll im 7. Studiensemester abgeleistet werden. Direkt im Anschluss an die Berufspraktische Tätigkeit ist die Bachelorarbeit (BA) vorgesehen, die im Idealfall im selben Unternehmen wie die Berufspraktische Tätigkeit stattfindet. Es ist darauf zu achten, dass es eine klare zeitliche und inhaltliche Trennung zwischen Berufspraktischer Tätigkeit und Bachelorarbeit gibt.

Die Berufspraktische Tätigkeit umfasst 18 Credit-Points und geht mit einem Drittel der Credit-Points in die Gesamtnote ein. Dies entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 540 Stunden bzw. 13,5 Wochen. Davon sind 12 Wochen, d.h. 60 volle Arbeitstage, zusammenhängend in der Praxisstelle abzuleisten (Ausnahme siehe Ziffer 1.5). Fehltage sind nachzuholen.

Die verbleibenden 1,5 Wochen betreffen das hochschulgeleitete Begleitseminar.

§ 4 Anmeldung und Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit

Die Berufspraktische Tätigkeit baut auf den in der Vorpraxis und im Studium erworbenen Kenntnissen auf. Voraussetzungen für die Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Die Nachweise über den Erwerb von 90 Credit-Points aus den Semestern 1-3 und von 30 Credit-Points aus den Semestern 4-6.
- Nachweis einer Praxisstelle durch Vorlage des Praktikumsvertrages und Nennung einer oder eines Beauftragten der Praxisstelle nach 5.2 und
- Nachweis der Teilnahme an den vorbereitenden Begleitseminaren.

Vor Antritt der Berufspraktischen Tätigkeit in der Praxisstelle sind die Voraussetzungen bei der oder dem Berufspraxisbeauftragten nachzuweisen. Dies gilt auch für den Antritt einer nach 1.5 anrechnungsfähigen Werkstudierendentätigkeit.

Die Hochschule RheinMain kann eine Praxisstelle ablehnen, wenn diese den Erfordernissen nach § 6 nicht genügt oder die nach § 2 vorausgesetzte „ingenieurmäßige Beteiligung am Arbeitsprozess“ für die Studierende oder den Studierenden aufgrund der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt ist.

Nach erfolgreicher Prüfung aller Voraussetzungen wird die Studierende oder der Studierende zur Berufspraktischen Tätigkeit von der oder dem Berufspraxisbeauftragten zugelassen.

§ 5 Praxisstellen, Praktikumsvertrag

5.1 Vor Beginn der Berufspraktischen Tätigkeit schließt die Studierende oder der Studierende mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere:

- a) Die Verpflichtungen der Praxisstelle, die wie folgt konkretisiert sind:
 - Ausbildung entsprechend den Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit nach § 2,
 - Benennung einer/eines Beauftragten für die Betreuung der Studierenden oder des Studierenden (vgl. 5.2) und
 - Ausstellung einer Bescheinigung mit detaillierten Angaben zu Inhalten und Ablauf, zeitlichem Umfang unter Angabe der Arbeits- und Fehltage, sowie Erfolg der Berufspraktischen Tätigkeit durch Angabe einer Note gemäß Ziffer 4.2 Absatz 6 der Besonderen Bestimmungen.
- b) Die Verpflichtungen der Studierenden oder des Studierenden, die wie folgt konkretisiert sind:
 - Wahrnehmung der Ausbildungsmöglichkeiten,
 - sorgfältige Ausführung der übertragenen Aufgaben,
 - Befolgung der Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen im Rahmen der Berufspraktischen Tätigkeit und
 - Einhaltung der für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften (insbesondere Arbeitsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Schweigepflicht etc.)

Die Studierende oder der Studierende unterliegt im gleichen Umfang der Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

5.2 Die Betreuung der Studierenden oder des Studierenden erfolgt durch eine oder einen Beauftragte/n der Praxisstelle. Sie oder er regelt und überwacht die Einweisung der Studierenden oder des Studierenden in die Arbeitsgebiete und Aufgaben und stellt sicher, dass eine fachspezifische Betreuung mit angemessener Qualifikation für Anleitung und Beratung zur Verfügung steht.

§ 6 Tätigkeitsmerkmale in der Berufspraktischen Tätigkeit

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewendet werden. Die Studierende oder der Studierende soll im Lauf der Berufspraktischen Tätigkeit an die berufliche Tätigkeit einer Maschinenbauingenieurin oder eines Maschinenbauingenieurs herangeführt werden. Das Tätigkeitsfeld sollte schwerpunktmäßig in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegen:

- Projektierung / Entwicklung / Konstruktion,

- Arbeitsvorbereitung / Produktionsplanung und -steuerung, Produktion / Montage und / oder
- Prüffeld / Versuch / Qualitätssicherung

§ 7 Inhalt und Form des Begleitseminars

Das von der Hochschule RheinMain durchgeführte Begleitseminar dient der Vorbereitung und dem Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.

Jede Studierende und jeder Studierende muss vor Antritt der Berufspraktischen Tätigkeit ein Einführungsseminar besucht und an einem Abschlusskolloquium als ZuhörerIn oder Zuhörer teilgenommen haben sowie nach Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit in einem weiteren Abschlusskolloquium selbst über ihre oder seine Berufspraktische Tätigkeit berichten.

Das als Blockveranstaltung vorgesehene Einführungsseminar behandelt formale Bedingungen und Aspekte der Berufspraktischen Tätigkeit und vermittelt kommunikative, betriebliche und rechtliche Kenntnisse bezüglich der Praxisstelle, der möglichen Tätigkeitsfelder und des Berufslebens generell.

Das ebenfalls als Blockveranstaltung vorgesehene Abschlusskolloquium dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studierenden sowie deren Diskussion und Bewertung. Das Abschlusskolloquium ist hochschulöffentlich.

Für das Abschlusskolloquium sind ausführlich kommentierte Präsentationsunterlagen mit einer Beschreibung der Inhalte der Berufspraktischen Tätigkeit anzufertigen. Die Präsentation wird im Rahmen des Abschlusskolloquiums gehalten und von der oder dem Berufspraxisbeauftragten bewertet.

§ 8 Status der Studierenden während der Berufspraktischen Tätigkeit

Während der Berufspraktischen Tätigkeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studierende oder der Studierende an der Hochschule RheinMain mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Auf Verlangen der Praxisstelle bestätigt die Hochschule RheinMain die Pflicht zur Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit durch Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung.

§ 9 Haftung

Die Studierenden sind während des Berufspraktischen Studiensemesters gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle eine Kopie der Anzeige an die Hochschule RheinMain.

Die Studierenden sind während des Berufspraktischen Studiensemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

Die Studierenden sind während des Berufspraktischen Studiensemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Haftpflichtversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen privaten Haftpflichtversicherung.

Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

Die Studierenden haben sich für den Fall, dass die Berufspraktische Tätigkeit im Ausland absolviert wird, selbst darüber zu informieren, welche Krankenversicherung sie in ihrem Zielland benötigen und müssen für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain besteht während des Auslandsaufenthaltes nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Unfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für während des Auslandsaufenthaltes entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 10 Studiennachweis

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird durch die Präsentation der Tätigkeiten in der Berufspraktischen Tätigkeit im Rahmen des Abschlusskolloquiums und in der Regel durch die Vorlage des Zeugnisses der Praxisstelle erbracht.

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

Anlage: Übergangsregelung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau

Diese Prüfungsordnung läuft aus. Der Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird eingestellt. Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können es nach Maßgabe dieser Anlage auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots in Regelstudienzeit noch insgesamt fünf Mal angeboten. Danach kann keine weitere Prüfungsmöglichkeit beantragt werden. Ein Weiterstudium im Bachelor-Studiengang Maschinenbau ist nicht möglich. Ein Weiterstudium im Bachelor-Studiengang Angewandte Ingenieurwissenschaften (Prüfungsordnung Angewandte Ingenieurwissenschaften 2026) ist möglich. Für diesen Studiengangswechsel müssen sich die Studierenden erneut bewerben.

Nach Auslaufen dieser Prüfungsordnung erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch exmatrikuliert. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Exmatrikulation.

1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Lehrveranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im SoSe 2026
- b. Lehrveranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im WiSe 2026/27
- c. Lehrveranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im SoSe 2027
- d. Lehrveranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im WiSe 2027/28
- e. Lehrveranstaltungen des 5. Semesters letztmalig im SoSe 2028
- f. Lehrveranstaltungen des 6. Semesters letztmalig im WiSe 2028/29
- g. Lehrveranstaltungen des 7. Semesters letztmalig im SoSe 2029

2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im SoSe 2028
- b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im WiSe 2028/29
- c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im SoSe 2029
- d. Prüfungs- und Studienleistungen des 4. Semesters letztmalig im WiSe 2029/30
- e. Prüfungs- und Studienleistungen des 5. Semesters letztmalig im SoSe 2030
- f. Prüfungs- und Studienleistungen des 6. Semesters letztmalig im WiSe 2030/31
- g. Prüfungs- und Studienleistungen des 7. Semesters letztmalig im SoSe 2031